



I.

Az. A1-V7522

München, den 1.02.2010

**Ländliche Entwicklung in Oberbayern  
Neuordnungsverfahren Oberlauterbach III  
Markt Wolnzach  
Landkreis Pfaffenhofen**

**Hinweise für den Wegbaumeister und den Pflanzmeister**

**1. Zusammenarbeit mit der örtlichen Bauüberwachung**

Der Wegbaumeister und der Pflanzmeister unterstützen die für ihre Aufgaben zuständige örtliche Bauüberwachung bei der Ausführung der Arbeiten. Die örtliche Bauüberwachung obliegt dem Verband für Ländliche Entwicklung bzw. einem beauftragten Ingenieurbüro. Werden die Arbeiten an Unternehmen vergeben, wirkt der Wegbaumeister bzw. der Pflanzmeister bei der Überwachung der Arbeiten mit.

**2. Ladung und Einsatz der Arbeitskräfte der Teilnehmergeinschaft**

Der Wegbaumeister, bei Maßnahmen der Landschaftspflege der Pflanzmeister, hat auf Veranlassung des Vorsitzenden der Teilnehmergeinschaft oder der zuständigen örtlichen Bauüberwachung gemeinsam mit dem örtlich Beauftragten die Teilnehmer rechtzeitig zu den Arbeiten, die in Eigenbetrieb ausgeführt werden, in geeigneter Weise zu laden und die erforderlichen Arbeitsgeräte und Transportmittel bekannt zu geben. Dabei ist darauf zu achten, dass allen Teilnehmern, auch den auswärtigen, Gelegenheit geboten wird, ihrer Beitragspflicht entsprechend Eigenleistungen zu

erbringen. Dem Wegbaumeister bzw. dem Pflanzmeister obliegt es ferner, die Arbeitskräfte nach Absprache mit der örtlichen Bauüberwachung zweckmäßig auf die Baustellen zu verteilen und sie in ihre Tätigkeit einzuweisen.

### **3. Erfassung der Leistungen der Teilnehmer**

Die Nachweise über die Leistungen der Teilnehmer (Arbeits- und Fuhrleistungen) führt der Wegbaumeister, bei Maßnahmen der Landschaftspflege der Pflanzmeister, nach besonderer Anweisung.

### **4. Behandlung von Rechnungen**

Eingehende Rechnungen an die Teilnehmergeinschaft sind mit dem Eingangsdatum zu versehen und zusammen mit den Originallieferscheinen und Originalmaschinenberichten weiterzuleiten an:

- den Verband für Ländliche Entwicklung Oberbayern bzw. das beauftragte Ingenieurbüro bei Wegebaumaßnahmen und Maßnahmen der Landschaftspflege;
- den Vorsitzenden in den sonstigen Fällen (z.B. Vermessung, Abmarkung).

### **5. Beschäftigung von Lohnarbeiter(innen) bei Eigenbetriebsarbeiten**

Lohnarbeiter(innen) dürfen nur auf Grund eines Vorstandsbeschlusses eingestellt werden. Sie sind vom Wegbaumeister unmittelbar nach ihrer Einstellung bei der Allgemeinen Ortskrankenkasse (AOK) anzumelden und bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses sofort wieder abzumelden.

## **6. Entgegennahme von Materiallieferungen und Überwachung von angemieteten Baumaschinen**

Falls die örtliche Bauüberwachung nicht anwesend ist, hat der Wegbaumeister, bei Maßnahmen der Landschaftspflege der Pflanzmeister, bei Materiallieferungen die auf dem Lieferschein angegebene Menge zu überprüfen und unterschriftlich zu bestätigen. Dies gilt auch für Maschinenberichte beim Einsatz von Maschinen. Die Durchschriften der Lieferscheine und Maschinenberichte sind laufend weiterzuleiten (siehe Nr. 4).

## **7. Unfallverhütung und Baustellensicherung**

Der Wegbaumeister bzw. der Pflanzmeister hat, soweit es nicht Aufgabe des Unternehmers ist, neben der örtlichen Bauüberwachung dafür zu sorgen, dass

- die Baustelle betriebssicher eingerichtet ist;
- die Unfallverhütungsvorschriften für jeden zugänglich sind und eingehalten werden;
- auf der Baustelle ein Verbandskasten mit Anweisung für Erste Hilfe vorhanden ist;
- im Bedarfsfall auf der Baustelle ein Sicherheitsposten aufgestellt wird (z.B. für den Schwenkbereich des Baggers);
- bei Eigenbetriebsarbeiten grundsätzlich nur Teilnehmer für Arbeits- und Fuhrleistungen eingesetzt werden und
- Umleitungen oder Sperrungen an öffentlichen Wegen verkehrssicher gekennzeichnet und nötigenfalls nachts beleuchtet werden.

Die örtliche Bauüberwachung hat Unterlagen, aus denen unterirdisch verlegte Leitungen (Fernmelde-, Strom-, Gas-, Öl- und Wasserleitungen) zu

ersehen sind. Um Beschädigungen zu vermeiden, sind Bauarbeiten in der Nähe dieser Leitungen besonders vorsichtig durchzuführen. Falls die genaue Lage der Leitungen nicht bekannt ist, so ist die zuständige Stelle rechtzeitig vor Baubeginn aufzufordern, den Verlauf der Leitungen an Ort und Stelle abzustecken. Auf die Anweisung zum Schutz unterirdischer Telekommunikationskabel wird besonders hingewiesen.

Der Wegbaumeister und der Pflanzmeister haben auch darüber zu wachen, dass bei Baumaßnahmen Bäume, Hecken (insbesondere jene, die unter Naturschutz stehen), Bildstöcke, Marterl und andere Objekte von landschafts- oder denkmalschützerischem Interesse nicht beschädigt werden.

## 7.1 Unfälle

Bei Unfällen sind sofort die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die Folgen so gering wie möglich zu halten:

- Erste-Hilfe-Leistung;
- Herbeiholung ärztlicher Hilfe oder eines Krankenwagens, in besonderen Fällen, wie Körperverletzung, auch der Polizei;
- Verständigung der örtlichen Bauüberwachung, bei schweren Fällen auch des Vorsitzenden der Teilnehmergeinschaft.

## 7.2 Gesetzliche Unfallversicherung

Die Teilnehmer und ihre Angehörigen sowie deren Dienstkräfte, die Arbeits- und Fuhrleistungen oder besondere technische Leistungen verrichten, sind bei der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft unfallversichert. Eröffnung und Beendigung des Vorhabens werden vom Amt für Ländliche Entwicklung der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft mitgeteilt. Die Anmeldung einzelner Arbeitskräfte bei der Berufsgenossenschaft entfällt daher.

Der Wegbaumeister hat jeden Arbeitsunfall (§§ 7 ff. SGB VII) auf dem von der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft vorgeschriebenen Vordruck binnen drei Tagen bei der Berufsgenossenschaft anzuzeigen. Tödliche und andere schwere Unfälle sind der Berufsgenossenschaft sofort fernmündlich oder mit Telefax anzuzeigen.

### 7.3 Haftpflichtversicherung

Die dem Verband für Ländliche Entwicklung Oberbayern beigetretenen Teilnehmergeinschaften sind durch einen Haftpflichtversicherungssammelvertrag bei der Bayerischen Versicherungskammer in München gegen Haftpflichtschadensfälle versichert.

Bei Schadensfällen, für die der /die Geschädigte die Teilnehmergeinschaft haftbar gemacht hat oder voraussichtlich haftbar machen wird, benachrichtigt der Wegbaumeister den Vorsitzenden, bei Eigenbetriebsarbeiten auch die zuständige örtliche Bauüberwachung.

## **8. Unterhaltung der hergestellten Wege, Gräben und Anlagen für die Landschaftspflege**

Der Wegbaumeister bzw. der Pflanzmeister haben die hergestellten Wege, Gräben und Anlagen für die Landschaftspflege bis zur Übergabe an den Unterhaltungspflichtigen laufend zu überwachen. Notwendige Unterhaltungsarbeiten sind rechtzeitig dem Vorsitzenden des Vorstands und der zuständigen örtlichen Bauüberwachung anzuzeigen.

## **9. Vertretung des Wegbaumeisters und des Pflanzmeisters**

Ist der Wegbaumeister bzw. der Pflanzmeister verhindert seine Aufgaben auszuüben, so hat er rechtzeitig für seine Vertretung durch seinen Stellvertreter oder ein anderes geeignetes Vorstandsmitglied zu sorgen.

Schillinger  
Techn. Oberamtsrat